

Jugendordnung

des TSV 1883 Benshausen e.V.



Entwurf vom 12.04.2016

§ 1 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der Jugendabteilung des Turn- und Sportvereins 1883 Benshausen e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

- 1) Die Jugendabteilung des Turn- und Sportvereins 1883 Benshausen e.V. führt und verwaltet sich selbständig.
- 2) Aufgaben der Jugendabteilung des Turn- und Sportvereins 1883 Benshausen e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und Leistungssportlichen Ausprägungen.
 - Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen.
 - Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit.
 - Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung.
 - Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe.

§ 3 Organe

- 1) Die Organe der Jugendabteilung des Turn- und Sportvereins 1883 Benshausen e.V. sind:
 - die Jugend-Vollversammlung und
 - der Jugendausschuss

§ 4 Jugend-Vollversammlung

- 1) Die Jugend-Vollversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des Turn- und Sportvereins 1883 Benshausen e.V. .
- 2) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter.
 - Entlastung und Wahl des Jugendausschusses.
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.
- 3) Die ordentliche Jugend-Vollversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Auf Antrag von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung des Turn- und Sportvereins 1883 Benshausen e.V. oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Jugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugend-Vollversammlung innerhalb von acht Wochen stattfinden.
- 4) Sie wird vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge einberufen. Form und Zeitraum für die Einberufung entsprechen der Satzung des Turn- und Sportvereins 1883 Benshausen e.V. in §8 Abs.2 für die Einberufung einer Mitgliederversammlung.
- 5) Der Vorstand des Turn- und Sportvereins 1883 Benshausen e.V. kann als Gast an der Jugend-Vollversammlung teilnehmen.

- 6) Stimmberechtigt auf einer Jugend-Vollversammlung sind alle Mitglieder der Jugendabteilung des Turn- und Sportverein 1883 Benshausen e.V. ab einem Alter von 10 Jahren.
- 7) Die Jugend-Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Jugendausschuss

- 1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
 - dem Jugendwart oder der Jugendwartin als Vorsitzende
 - dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin (z.Zt. der Wahl unter 18 Jahre)
- 2) Gemäß §11 Abs. 1 und §13 Abs. 4 der Satzung des Turn- und Sportvereins 1883 Benshausen e.V. ist der Jugendwart Mitglied des erweiterten Vorstandes und vertritt die Jugendabteilung des Vereins.
- 3) Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugend-Vollversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
- 4) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er wird von der Jugend-Vollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 5) Die Wahl des Jugendwarts bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Turn- und Sportvereins 1883 Benshausen e.V.
- 6) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugend-Vollversammlung und der Vereinssatzung.
- 7) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 8) Der Jugendausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 6 Änderung der Jugendordnung

- 1) Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Jugend-Vollversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugend-Vollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2) Änderungen der Jugendordnung bedürfen nach §13 Abs.2 der Satzung des Turn- und Sportvereins 1883 Benshausen e.V. der Bestätigung durch den Vereinsvorstand.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Jugendordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am __.__.2016 in Kraft.